

**Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Vermeidung weiterer Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Großbetrieben der Fleischwirtschaft (CoronaFleischwirtschaftVO)**

**Vom 26. November 2020**

**In der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt auf der Grundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 und § 28a Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 14 und 17, Absatz 3, 4 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 11.2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Schlacht-, Zerlegungs- und Fleischverarbeitungsbetriebe, Wildbearbeitungsbetriebe sowie sonstige Betriebe, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen oder behandeln und bei denen mehr als 100 Beschäftigte an einem räumlich zusammenhängenden Standort innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen tätig sind, unabhängig davon, ob es sich um eigene Beschäftigte oder solche von im Betrieb tätigen Werkvertragsnehmern oder um Leiharbeitnehmer handelt.

**§ 2**

**Einsatz von Personen in der Produktion**

(1) Es dürfen nur Personen in der Produktion eingesetzt werden, die keine Erkältungssymptome aufweisen und mindestens zweimal pro Woche auf Kosten des Betriebsinhabers auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch PCR-Verfahren getestet werden und dabei ein negatives Testergebnis haben. Bei Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten, von denen weniger als 100 Beschäftigte in der Produktion arbeiten, ist ein Test pro Woche ausreichend. Die Testfrequenz kann auf einmal pro Woche in den Fällen nach Satz 1 und alle zwei Wochen in den Fällen nach Satz 2 verringert werden, wenn und solange die letzten zwei Testungen ausschließlich negative Testergebnisse erbracht haben und Personen, die nach einer Abwesenheit von mehr als fünf Tagen in den Betrieb zurückkehren oder erstmals im Betrieb eingesetzt werden, vor dem Einsatz in

der Produktion – mit negativem Ergebnis - gesondert getestet werden. Für andere Personen (externe Personen, wie z. B. Handwerker, Beschäftigte aus anderen Bereichen), die sich für mehr als drei Stunden in den Produktionsbereichen aufhalten, ist, sofern keine PCR-Testung im Vorfeld durchgeführt worden ist und keine Erkältungssymptome bestehen, ein negatives Ergebnis eines Antigen-Schnelltestes, das direkt vor dem Zutritt zu Produktionsbereichen festgestellt worden ist, ausreichend; für die Beschäftigten staatlicher Kontrollbehörden tragen die Dienstherren Vorsorge für eine regelmäßige Testung. Abweichend davon können bei Arbeiten, die nicht direkt mit der Produktion zusammenhängen und länger als drei Stunden dauern (z. B. Notfall-Reparaturen oder Wartungsarbeiten an Anlagen), externe Personen mit FFP2-Maske, Mindestabstand und unter ständiger Begleitung einer internen Aufsichtskraft im Produktionsbereich tätig werden. Andere Personen, die sich weniger als drei Stunden im Produktionsbereich aufhalten und nicht negativ getestet sind, haben eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und den Mindestabstand einzuhalten.

(2) Die Testung kann unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards im sog. „Poolverfahren“ erfolgen. Die Auswertung muss durch ein akkreditiertes Prüflabor erfolgen. Bei der Anwendung von Antigen-Schnelltests ist sicherzustellen, dass die Testung durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt wird.

(3) Die Nachweise über die Testung sind auf dem Betriebsgelände vorzuhalten und für einen Zeitraum von zwei Monaten aufzubewahren.

(4) Die Testergebnisse sind mittels des Meldebogens zu dieser Verordnung wöchentlich an das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes NRW (Lia.nrw), Gesundheitscampus 10, 44801 Bochum per Fax oder per Email<sup>1</sup> spätestens jeden Montag für die Vorwoche zu melden. Bei der Meldung ist das Formular gemäß der Anlage dieser Verordnung zu verwenden. Sonstige gesetzliche Meldepflichten, insbesondere Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz, bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Weitere Verpflichtungen**

(1) Die Beschäftigten müssen ausdrücklich darüber informiert werden, dass sie mit Erkältungssymptomen nicht arbeiten dürfen, sondern mit einem Anspruch auf Lohnfortzahlung der Arbeit fernbleiben müssen. Außerdem sind sie regelmäßig über die allgemeinen Hygienemaßnahmen und insbesondere über die richtige Verwendung und die maximale Tragedauer der Mund-Nase-Bedeckung aufzuklären. Die Information hat in der Muttersprache zu erfolgen.

(2) Die Namen und Wohn- oder Aufenthaltsadressen sämtlicher auf dem Betriebsgelände anwesenden Personen müssen jederzeit und mit aktuellem Stand verfügbar sein und für

---

<sup>1</sup> per Fax: 0211/31011189 oder per Email: [testung.evaluation@lia.nrw.de](mailto:testung.evaluation@lia.nrw.de)

einen Zeitraum von vier Wochen nach dem jeweiligen Erhebungsdatum aufbewahrt werden. Die Daten sind der nach dem Infektionsschutz- und Befugnisgesetz zuständigen Behörde jederzeit auf Verlangen zur Kontaktpersonennachverfolgung auszuhändigen.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Die Verpflichtungen nach § 2 gelten nicht für Betriebe nach § 1, in denen die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsorganisation auf Basis eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzept so gestaltet sind, dass die spezifischen Risiken einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Fleischwirtschaft wirksam ausgeschlossen werden. Hierzu müssen mindestens folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) im Betrieb werden nicht mehr als 20 % eigene oder fremde Beschäftigte eingesetzt, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind,
- b) nach einer Abwesenheit von mehr als fünf Tagen in den Betrieb zurückkehrende oder erstmals im Betrieb eingesetzte Beschäftigte werden nur eingesetzt, wenn für sie ein maximal 48 Stunden altes negatives Testergebnis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorliegt und sie eine Woche nach Betriebseintritt erneut – mit negativem Ergebnis - getestet werden,
- c) die mittlere Raumtemperatur in den Produktionsbereichen liegt nicht unter 10 C°,
- d) die mittlere Luftfeuchte in den Produktionsbereichen liegt zwischen 40 und 60 %,
- e) bei der Belüftung der Produktionsbereiche wird in erheblichem Umfang (mehr als 50 %) auf Frischluft zurückgegriffen und
- f) im gesamten Produktionsbereich werden die Mindestabstände zwischen den Arbeitsplätzen von mindestens 1,5 Metern eingehalten.

Im Übrigen muss das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20.08.2020 (GMBI 2020 S. 484-495), den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16.04.2020 und die Regelungen der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen berücksichtigen. Sonstige arbeitsschutz- und infektionsschutzrechtliche Pflichten bleiben unberührt.

(2) Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist zu dokumentieren und regelmäßig auf seine Umsetzung und Aktualität zu kontrollieren.

(3) Betriebe, die die Ausnahme nach Absatz 1 für sich in Anspruch nehmen wollen, haben dies den zuständigen Arbeitsschutzdezernaten der jeweils örtlich zuständigen Bezirksregierungen anzuzeigen. Der Anzeige sind das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept und eine Erläuterung beizufügen, aus der sich ergibt, dass den Risiken einer Verbreitung des

Coronavirus SARS-CoV-2 in dem Betrieb wirkungsvoll begegnet wird. Die Bezirksregierungen informieren die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden.

(4) Auf Antrag können die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden oder im Fall der Amtshilfe die Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierung im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verpflichtungen nach dieser Verordnung für Betriebe oder Betriebsteile zulassen, wenn die spezifischen Risiken einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in dem Betrieb oder Betriebsteil durch anderweitige Vorkehrungen wirksam ausgeschlossen werden. Dies ist durch eine gutachterliche Bewertung eines nicht in dem Betrieb angestellten Sachverständigen nachzuweisen.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. entgegen der Regelung des § 2 Personen ohne die erforderlichen vorherigen oder regelmäßigen Testungen im Produktionsbereich der in § 1 genannten Betriebe einsetzt oder
2. als Betriebsinhaber oder für die Geschäftsführung verantwortliche Person die Dokumentation nach § 3 Absatz 2 nicht sicherstellt.

## **§ 6**

### **Schlussvorschriften**

Die Verpflichtungen dieser Verordnung gelten zusätzlich zu bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen. Die Befugnisse der zuständigen Behörden, im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Zeitliche Geltung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

### Begründung

Bei der Entscheidung über die Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), die diese Verordnung beinhaltet, sind die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einbezogen und berücksichtigt worden, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist.

Die auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Aufgrund von verschiedenen massiven Infektionsgeschehen in Schlachthöfen und fleischverarbeitenden Betrieben muss davon ausgegangen werden, dass größere Betriebe dieser Branche aufgrund der Mitarbeiterstruktur, der Arbeitsorganisation und der Arbeitssituation in der Produktion ein erhebliches Risiko für massenweise auftretende Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb der Belegschaft bergen. Gerade anhand eines Ausbruchsgeschehens im Kreis Gütersloh und der bisher hierzu vorliegenden wissenschaftlichen Einschätzungen zu möglichen Ursachen ist davon auszugehen, dass u.a. die Belüftungsanlagen im Zusammenspiel mit der für diese Betriebe typischerweise erforderlichen Luftkühlung ein nicht unerhebliches Infektionsrisiko bergen. Da zudem noch nicht eindeutig aufgeklärt ist, welche betriebsorganisatorischen oder technischen Gründe ggf. zusätzlich das Infektionsgeschehen begünstigen, muss alles getan werden, um schon den Eintrag möglicher Viren in die Betriebe so weit wie möglich zu unterbinden. Deshalb müssen die Beschäftigten in der Produktion regelmäßig getestet werden und dürfen sowohl bei einer vorliegenden Infektion wie auch schon bei Erkältungssymptomen keinesfalls auf das Betriebsgelände gelangen.

Nach der erstmaligen Anordnung entsprechender Testungen durch eine Allgemeinverfügung vom 26. Juni 2020 hat das zuständige Ministerium die Umsetzung und das Infektionsgeschehen laufend überwacht. Weitere Ausbrüche zeigen, dass die vorsorglichen Sicherungsmaßnahmen nach wie vor geboten sind. Aufgrund von Testungen konnten positive Fälle umgehend aus dem Betriebsgeschehen abgesondert und auch hierdurch bisher weitere erhebliche Ausbruchsgeschehen in NRW vermieden werden. Da die Regelung inzwischen eine zeitlich erhebliche Wirkungskdauer hat, wird sie nunmehr fortlaufend im Verordnungswege statt als Allgemeinverfügung erlassen.

Aktuell ist weiterhin eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland, seit dem 4. Dezember 2020 mit einem starken Anstieg der Fallzahlen zu beobachten. Die hohen bundesweiten Fallzahlen werden verursacht durch zumeist diffuse Geschehen, mit zahlreichen Häufungen auch in beruflichen Settings und in Gemeinschaftseinrichtungen und damit auch im Umfeld der Beschäftigten der fleischverarbeitenden Betriebe. Die Infektionsrisiken werden daher aktuell eher größer als kleiner. Die weiterhin ermittelten positiven Befunde in der Fleischwirtschaft zeigen, dass die Regelungen der Verordnung weiterhin erforderlich sind, um neue Ausbruchsgeschehen zu verhindern. .

Nachdem die zuständigen Behörden ein einfaches Meldeverfahren erfolgreich implementiert haben und die bisherigen Kontrollen der Betriebe erfolgreich abgeschlossen wurden,

können sie einzelfallbezogene Befreiungen durch Prüfungen vor Ort zu kontrollieren und ggf. in Sonderfällen weitere Ausnahmen bewilligen. Daher wird mit dieser Verordnung abweichend von den bisherigen Regelungen für Betriebe, bei denen verschiedene Risikofaktoren sicher ausgeschlossen werden können, Befreiungsmöglichkeiten von der regelmäßigen Testung geschaffen und die Testungen auf Betriebsrückkehrer oder neue Beschäftigte begrenzt.

Im Sinne des dieser Verordnung zugrundeliegenden Multibarrierensystems zur Infektionsvermeidung kann auf die Barriere „regelmäßige Testung“ verzichtet werden, wenn nachweisbar sämtliche anderen besonderen Risikofaktoren praktisch ausgeschlossen sind. Hierzu wird ein Befreiungstatbestand eingeführt (§ 4 Absatz 1). Die für die Befreiung gewählten Parameter tragen dabei dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse Rechnung, die nach wie vor verschiedene Faktoren (Werkvertragsstruktur, Umluftkühlung ohne ausreichenden Frischluftaustausch, niedrige Raumtemperaturen, besonders niedrige bzw. hohe Luftfeuchtigkeit) als plausible Infektionsbeschleuniger betrachten, ohne dass sie genaue Grenzwerte für eine Sicherheitsabschätzung benennen können. Im Sinne des angesichts der Gefahren einer Infektionsausbreitung dringend gebotenen Vorsorgeprinzips wurden daher hier generalisierend Orientierungswerte angenommen, bei deren kumulativem Vorliegen eine Infektionsgefahr auch ohne regelmäßige Testung ausgeschlossen erscheint.

Aufgrund des unterschiedlichen Verbreitungsrisikos möglicher Infektionen erfolgt weiterhin eine differenzierte Vorgabe für Betriebe mit weniger bzw. mehr als 100 Beschäftigten in der Produktion (ein- bzw. zweimal wöchentliche Testung). Zusätzlich bleibt der Anwendungsbereich im Hinblick auf die besonders infektionsgefährdenden Produktionsbedingungen (Dauerkühlbereiche etc.) auf die Betriebe eingeschränkt, die mit unverarbeitetem Fleisch umgehen und deshalb auf die entsprechenden Produktionsbedingungen angewiesen sind.

Der diagnostische Test muss nachweislich in einem qualitätsgesicherten (akkreditierten) Labor durchgeführt werden (beispielsweise Akkreditierung nach ISO 15189, ISO/IEC 17025 oder Ernennung zum WHO-COVID-19-Referenzlabor). Da die Ergebnisse der Behörde zur Verfügung gestellt werden müssen und auch evaluiert werden sollen, sind sie vorerst für zwei Monate aufzubewahren. Die entsprechende ärztliche Beratung sowie die Labormeldung gemäß § 7 IfSG muss gewährleistet sein. Das ggfs. verwendete Pooling-Verfahren muss den Qualitätskriterien der AG Laborkapazitäten am RKI entsprechen und muss auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Für den Fall einer Infektion ist es darüber hinaus zur schnellstmöglichen Kontaktpersonennachverfolgung unverzichtbar, dass sämtliche Daten aller auf das Betriebsgelände gelangenden Personen für die zuständigen Behörden unmittelbar verfügbar sind. Aufgrund der in der Branche üblichen Werkvertragsstruktur hat sich dies bei den bisherigen Ausbruchsgeschehen als sehr problematisch dargestellt. Daher ist vorsorglich eine entsprechende Verfügbarkeit der Daten sicherzustellen.

Aufgrund der Erheblichkeit der bisherigen Ausbruchsgeschehen ist nach dem Vorsorgeprinzip nach wie vor eine schnellstmögliche umfassende und landesweite Regelung zu

treffen. Dabei ist aufgrund ähnlicher Produktionssituationen und Mitarbeiterstrukturen eine generalisierende Betrachtungsweise erforderlich, auch wenn selbstverständlich die Unternehmen untereinander in den genannten Bereichen auch Abweichungen aufweisen. Diesen kann künftig im Rahmen der Ausnahmeregelungen zusätzlich entsprochen werden.

Die Vorgaben ermöglichen den Weiterbetrieb der Unternehmen und sind angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahren für eine Vielzahl von Beschäftigten auch verhältnismäßig. Dies gilt umso mehr, da ohne eine bestmögliche Infektionsvorbeugung der Weiterbetrieb der Unternehmen gefährdet ist. Die Begrenzung auf Betriebe mit mehr als 100 Beschäftigten trägt ebenfalls dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung, da einerseits in diesen Unternehmen das mögliche Infektionsrisiko größer ist und andererseits die organisatorische Bewältigung der Testungen leichter möglich ist. Unter Infektionsschutzgesichtspunkten sind für die Einordnung die Mitarbeiter an einem räumlich zusammenhängenden Standort zu berücksichtigen, wobei für die Einordnung „mehr als 100“ unter § 1 sämtliche eigenen und mittelbar über andere Arbeitgeber eingesetzten Beschäftigten auch außerhalb der Produktion (also inkl. Verwaltungsbereiche etc.) umfasst sind. Bei mehreren Betriebsstätten an unterschiedlichen Orten sind diese gesondert zu betrachten. Bei der Festlegung einer einmal bzw. zweimal wöchentlichen Testung ist nur auf die Produktionsbereiche abzustellen, also auf die Beschäftigten, die in diesen Bereichen regelmäßig tätig sind. In diesen Bereichen muss auch ein Vireneintrag durch andere Personen (Handwerker etc.) verhindert werden; für diese gilt daher unter bestimmten Voraussetzungen auch die Testpflicht. Behördenbeschäftigte unterfallen den Regelungen der Verordnung dagegen nicht unmittelbar; bei ihnen haben die Dienstherrn durch regelmäßige Testungen einen sicheren Einsatz für die Unternehmen sicherzustellen.

Als Ausdruck der Angemessenheit ist weiterhin zudem – neben der Testung von „Neu- oder Wiedereintritten“ - nur noch eine Testung/Woche erforderlich, wenn und solange die beiden jeweils vorausgehenden Testungen ausschließlich negative Testergebnisse hatten.

Um insgesamt eine Evaluation der Erforderlichkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen zu ermöglichen, sind die Betriebe zu einer einfachen wöchentlichen Meldung der Testergebnisse verpflichtet. Hierzu ist der Verordnung ein einfaches Meldeformular beigelegt, das beim Landesinstitut für Arbeitsgestaltung ([www.lia.nrw.de](http://www.lia.nrw.de)) auch per Download bezogen werden kann. So werden die Betriebe nicht durch einen unangemessenen Bürokratieaufwand belastet und dennoch eine schnelle Auswertung und Anpassung der Verordnung ermöglicht. Um ein vollständiges Bild zu erhalten, sind die Testergebnisse für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2020 nachträglich zu melden.

Die zuständigen Behörden zur Umsetzung dieser Verordnung sind grundsätzlich die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden. Aufgrund der sachlichen Überschneidungen zwischen Arbeitsschutz und Infektionsschutz im Betrieb werden diese von den Arbeitsschutzdezernaten der Bezirksregierungen unterstützt bzw. die Aufgaben von den Bezirksregierungen im Wege der Amtshilfe wahrgenommen. Daher sind die Anzeigen über Ausnahmen nach § 4 an die Bezirksregierung zu übermitteln.

Die Erweiterung des § 2 Absatz 1 wurde notwendig, um bei unvorhergesehenen zeitkritischen Arbeiten bzw. Wartungsarbeiten unter verschärften Bedingungen das Arbeiten von ungetesteten externen Personen im Produktionsbereich möglich zu machen, um bei verringertem Ansteckungsrisiko erhebliche wirtschaftliche Schäden von den Betrieben abzuwenden.

In § 2 Absatz 1 ist die Möglichkeit aufgenommen worden, bei anderen Personen, die sich länger als 3 Stunden im Produktionsbereich aufhalten, einen negativen Antigen-Schnelltest ausreichen zu lassen. Bislang mussten diese Personen, wenn sie nicht über einen aktuellen negativen PCR-Test verfügen, zwingend eine FFP2-Maske tragen, was bei schwerer körperlicher Arbeit sehr belastend sein kann. In § 2 Absatz 2 wurde in diesem Zusammenhang die Klarstellung notwendig, dass Antigen-Schnelltests nur von medizinisch geschultem Personal durchgeführt werden können.

Die Geltung der Verordnung wurde zunächst bis zum 30. September 2020 begrenzt und diese Befristung bereits durch Änderungsverordnung vom 25. September 2020 auf den 31. Oktober 2020 und nachfolgend wegen des anhaltend hohen Infektionsgeschehens auf den 30. November 2020 und sodann auf den 15. Dezember 2020 verlängert. Unabhängig von der fortlaufenden Evaluation besteht grundsätzlich eine Verpflichtung zu einer neuen Entscheidung über die Fortgeltung der Verordnung nach einem dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechenden Zeitraum. Dieser Zeitraum der Geltungsdauer ist durch den am 18. November 2020 in das Infektionsschutzgesetz eingefügten § 28a Absatz 5 auf grundsätzlich vier Wochen festgelegt worden. Der aktuelle starke Anstieg der Infektionszahlen für die Gesamtbevölkerung spiegelt sich in nahezu allen Bereichen, auch im Bereich der fleischverarbeitenden Betriebe wider. Daher wäre ein Außerkrafttreten der Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Vermeidung weiterer Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Großbetrieben der Fleischwirtschaft zum 15. Dezember 2020 und damit mitten im derzeitigen Anstieg des Infektionsgeschehens nicht zielführend bei der Erreichung der Eindämmung des Infektionsgeschehens. Es ist daher die weitere Fortgeltung der Verordnung bis zum 10. Januar 2021 erforderlich.

Düsseldorf, den 26. November 2020

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n